

VERWALTUNGSVORLAGE VL-69/2024

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Ordnungsangelegenheiten	20.02.2024	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	09.04.2024	2/2024	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.04.2024	7/2024	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2024

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine Auswirkungen

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05.05.2024 in Brambauer und am 01.12.2024 in Lünen-Mitte.

i.V. Dr. André Jethon
Beigeordneter

SACHDARSTELLUNG

Das Ladenöffnungsgesetz NRW (zuletzt am 22. März 2018 geändert und am 30. März 2018 in Kraft getreten) legt im § 4 Abs. 1 den Grundsatz fest, dass Verkaufsstellen an Werktagen, d. h. montags bis samstags, ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein dürfen. Im Umkehrschluss sind somit Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich geschlossen zu halten.

In Bezug auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen lässt der § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW jedoch gewisse Ausnahmen zu, die im Rahmen der Neufassung des Gesetzes erweitert wurden. Demnach kann die örtliche Ordnungsbehörde abweichend von der grundsätzlichen Regelung die Öffnung der Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, ab 13 Uhr und bis zur Dauer von fünf Stunden, im öffentlichen Interesse zulassen. Unter Berücksichtigung von Bezirken, Ortsteilen und Handelszweigen dürfen je Gemeinde maximal 16 Sonntagsöffnungen freigegeben werden.

Nach der Neufassung des § 6 Ladenöffnungsgesetz liegt ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn

- 1. die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Auch nach neuem Ladenöffnungsgesetz gilt weiterhin:

- *Die Tage der Sonn- und Feiertagsöffnung müssen von der örtlichen Ordnungsbehörde per Verordnung freigegeben werden.*
- *Die Dauer der Öffnung darf nur maximal 5 Stunden betragen.*
- *Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.*
- *Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt aktuell nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.*
- *Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden.*
- *Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.*
- *Stille und bestimmte weitere Feiertage sind von einer Sonn- und Feiertagsöffnung ausgenommen.*
- *Vor Erlass der Verordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.*

Bei der aktuellen Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2024 stellt die Stadt Lünen weiterhin auf eine anlassbezogene Öffnung mit räumlicher Beschränkung entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 ab. Zwar bestehen nach der Neufassung 2018 des Ladenöffnungsgesetz-

zes im § 6 Abs. 1, Nr. 2 - 5 LÖG alternative zusätzliche Möglichkeiten zur Begründung der Sonntagsöffnung, von der Stadt Lünen wird jedoch bei der aktuellen Festsetzung von diesen Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht. Das Prozessrisiko wird aufgrund der bisherigen Rechtsprechung zur neuen Gesetzeslage sowie der kritischen Einstellung vornehmlich der Gewerkschaften als zu hoch eingeschätzt.

Auch die Anzahl der maximal möglichen verkaufsoffenen Sonntage (16) wird mit 2 freigegebenen Sonntagen für das Jahr 2024 bei Weitem nicht erreicht.

Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Oberverwaltungsgerichtes NRW haben die Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes alter Fassung weitgehend konkretisiert und hierdurch die Anforderungen an die Zulässigkeit einer Sonn- und Feiertagsöffnung erhöht. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW weist unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung in seinem Erlass vom 07. September 2016 darauf hin, dass sich für alle Kommunen grundsätzliche Anforderungen an ihre Rechtsverordnungen für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ergeben. Auf folgende grundsätzliche Aspekte des Urteils/der Beschlüsse macht das Ministerium besonders aufmerksam:

- *„Eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen „aus Anlass“ z. B. eines Marktes ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt.“*
- *„Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte etc. muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.“*
- *„Regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonn- oder Feiertagsöffnung sind:*
 - a. *Die vorgesehene Ladenöffnung muss in einem engen und räumlichen Bezug zum konkreten Markt oder sonstigen Geschehen stehen, welches Anlass für die Ladenöffnung ist.*
 - b. *Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, Handelssparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein.*
 - c. *Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Die Prognose könnte zum Beispiel durch Rückgriff auf Befragungen angestellt werden. Die Prognosegrundlagen müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Eine pauschalere Prognose könnte bei einem erstmaligen Markt erfolgen (z. B. Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu üblichen Besucherzahlen an Werktagen).*
 - d. *Die durch das Fest/den Markt einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf dem Markt, Fest etc. auftretenden Anbieter sowie der zu erwartenden Besucher sind erforderlich.“*
- *„Konkrete Vorgaben z. B. für Prognosegrundlagen können nicht gemacht werden, da es sich jeweils um eine Einzelfallbetrachtung und -entscheidung der örtlichen Ordnungsbehörde handelt.“*

Die vorstehenden Ausführungen treffen auch weiterhin auf die Sonntagsöffnung 2024 nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz zu.

Auch der ver.di Landesbezirk NRW hat bereits in den Vorjahren die genannte Rechtsprechung in einem Rundschreiben an die Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände zum Anlass genommen, auf die wesentlichen Punkte hinzuweisen, um weitere Rechtsstreite zu vermeiden. Ergänzend zu den Hinweisen aus dem vorstehenden zitierten Erlass weist ver.di auf folgende Punkte hin:

- „Die prägende Wirkung kann nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.“
- „Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung des Marktes. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.“
- „Der Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Ladenöffnung kann im Übrigen dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung auf bestimmte Handelszweige beschränkt wird.“

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, liegen die Anforderungen für die Genehmigungsfähigkeit für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sehr hoch. Diesen Anforderungen wurde bereits im Rahmen des Verfahrens für die verkaufsoffenen Sonntage in den Jahren 2017 bis 2023 gefolgt. Im Jahr 2024 wird diese Linie fortgesetzt und noch gestärkt, indem die Brami-Gemeinschaft e. V. die beantragte Sonntagsöffnung wiederholt mit der publikumsintensiven Traditionsveranstaltung des „Frühlingsfestes“ des Stadtteiles verbindet.

Die geplante Veranstaltung stellt sich wie folgt dar:

Verkaufsoffener Sonntag der Bramis am 05.05.2024 **Sonntagsöffnung anlässlich des traditionellen Frühlingsfestes der Bramis**

Der Zusammenschluss der Kaufmannschaft aus dem Ortsteil Lünen Brambauer (Bramis) hat für das Jahr 2024 die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen im Rahmen ihres traditionellen Frühlingsfestes beantragt. Es handelt sich um die 44. Neuauflage des Festes, das, wie gehabt, von einer Ladenöffnung begleitet werden soll.

An der Veranstaltung beteiligen sich wieder diverse Vereine und Institutionen aus dem Ortsteil Brambauer. An ca. 50 Ständen, Abgabestellen für Speisen- und Getränke sowie Veranstaltungsflächen finden verschiedenartige Aktionen und Aktivitäten statt.

Eingerahmt wird die Veranstaltung - wie bei der letzten Veranstaltung - von einem Schützenmarsch, einem Bühnenprogramm auf der Waltroper Straße und Kinderaktionen. Es handelt sich um ein stark auf den Ortsteil bezogenes Fest, das vorrangig von den Bürgern des Ortsteils für gemeinsames Feiern, sich treffen und Spaß haben genutzt wird. Die Öffnung der begrenzten Zahl von Geschäften in dem Veranstaltungsbereich hat einen eher begleitenden Charakter und stellt nur einen Nebeneffekt dar.

Die Sonntagsöffnung beschränkt sich auf den Bereich des Veranstaltungsgeländes (s. Anlage) Es handelt sich um ein örtliches Fest / sonstige Veranstaltung im Sinne des § 6 LÖG NRW.

Datum: Sonntag, der 05. Mai 2024

Uhrzeit: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Örtlichkeit:

- > Bereich Waltroper Straße zwischen der Kreuzung Waltroper Straße/Heinrichstraße/Ottostraße und der Kreuzung Waltroper Straße / Königsheide / Mengeder Straße / Brechtener Straße in Höhe der Hausnummern 1 - 66
- > Königsheide im Bereich der Hausnummern 1 - 35
- > Mengeder Straße im Bereich der Hausnummern 1 - 5

Besucher:	Auf der Grundlage der vorangegangenen Veranstaltungen wird die Anzahl der Besucher im Verlauf des Festes mit ca. 10.000 Personen prognostiziert. Dem gegenüber beläuft sich die Prognose für die Anzahl der Besucher, die das Angebot der Ladenöffnung wahrnehmen, auf nicht mehr als 2.500. An normalen Werktagen ist von einer üblichen Nutzerzahl der Geschäfte von nicht mehr als 800 Kunden in diesem Zeitraum auszugehen.
Fläche VA:	Die Größe der Veranstaltungsfläche beläuft sich auf ca. 16.000 m ²
Verkaufsfläche:	Die Größe der Verkaufsfläche der geöffneten Geschäfte beläuft sich auf ca. 1.200 m ² .

Verkaufsoffener Sonntag des City Rings am 01.12.2024 **Sonntagsöffnung anlässlich des Weihnachtsmarktes**

Ab Ende November lockt der Weihnachtsmarkt in die Lünen City. Im Jahr 2017 wurde in Ambiente und Beleuchtung des Marktes investiert. 62 große Herrnhuter Sterne zusammen mit den Weihnachtsmarkthütten bringen die Lünen Sternengasse zum Leuchten. Für den Weihnachtsmarkt 2024 wird das Kulturbüro weiter an der Attraktivität des Angebots feilen und das Erscheinungsbild und die Aufenthaltsqualität steigern.

Die Glanzlichter "Weihnachtsbasar", "St. Nikolaus kommt mit dem Schiff", "Weihnachtsfackelschwimmen in der Lippe" sowie die "WinterWunderWelt" runden das jährliche Festprogramm ab und ziehen zahlreiche Besucher in die Innenstadt.

Der City Ring Lünen wird aus Anlass des Weihnachtsmarktes die Geschäfte in der Innenstadt für die Besucher öffnen.

Die Öffnung der begrenzten Zahl von Geschäften in dem Veranstaltungsbereich hat einen eher begleitenden Charakter und stellt nur einen Nebeneffekt dar. Die Sonntagsöffnung beschränkt sich auf den Bereich des Veranstaltungsgeländes und den unmittelbar angrenzenden Bereich der Innenstadt (s. Anlage).

Es handelt sich um eine sonstige Veranstaltung im Sinne des § 6 LÖG NRW.

Datum:	Sonntag, der 01. Dezember 2024
Uhrzeit:	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Örtlichkeit:	> Bereich der Fußgängerzone Lange Straße bis zur Lippebrücke > Fußgängerzone der Münsterstraße bis zum Tobiaspark
Besucherzahlen:	Auf der Grundlage der vorangegangenen Veranstaltungen wird die Anzahl der Besucher im Verlauf des Festes mit ca. 3.500 Personen prognostiziert. Dem gegenüber wird die Anzahl der Besucher, die das Angebot der Ladenöffnung wahrnehmen auf nicht mehr als 1.500 Besucher prognostiziert. An normalen Werktagen ist von einer üblichen Nutzerzahl der Geschäfte von nicht mehr als 1.000 Kunden in diesem Zeitraum auszugehen.
Fläche VA:	Die Größe der Veranstaltungsfläche beläuft sich auf ca. 10.000 m ²
Verkaufsfläche:	Die Größe der Verkaufsfläche der geöffneten Geschäfte beläuft sich auf ca. 21.000 m ² .

„Entsprechend § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW sind vor Erlass der Verordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Dieser Anforderung folgend wurden

- der Handelsverband Nordrhein-Westfalen, Westfalen-Münsterland
- die Industrie- und Handelskammer Dortmund
- die Handwerkskammer Dortmund
- die Gewerkschaft ver.di
- der Evangelische Kirchenkreis Dortmund für die Gemeinden in Lünen
- die kath. Großgemeinde St. Marien
- die kath. Kirchengemeinden im Pastoralen Raum Lünen

angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Die Gewerkschaft ver.di hat sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Sachdarstellung dahingehend geäußert, dass diese Sonntagsöffnungen grundsätzlich ablehnt. Wie in der Vergangenheit äußert sich die Gewerkschaft ver.di in ihrer Stellungnahme zwar einerseits ablehnend zu den geplanten Sonntagsöffnungen, räumt jedoch andererseits durch den Gewerkschaftssekretär für den Fachbereich Einzelhandel - wie in den vergangenen Jahren - ein, dass Sonntagsöffnungen ausnahmsweise und unter Einhaltung bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Im vorliegenden Fall finden die Sonntagsöffnungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen statt und der Freigabebereich ist an den Umfang der Veranstaltung angepasst bzw. auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt und entspricht somit den Vorgaben der Rechtsprechung.

Dieses wurde wiederholt von der Gewerkschaft ver.di positiv zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund sowie der Handwerkskammer Dortmund bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den zuvor genannten Sonntagen, sofern die Anforderungen der Rechtsvorgaben erfüllt, hinreichend begründet und dargelegt werden.

Die Stellungnahme des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen, Westfalen-Münsterland, fällt ebenfalls insoweit positiv aus. Aus Sicht des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen, Westfalen-Münsterland, stehen einer Freigabe der beantragten Sonntagsöffnungen keine rechtlichen Bedenken entgegen, da diese unter Einhaltung der Rechtsvorgaben erfolgen sollen.

Von dem Evangelischen Kirchenkreis Dortmund für die evangelischen Kirchengemeinden in Lünen lag bei Erstellung der Sachdarstellung noch keine Stellungnahme vor. Jedoch ist auch hier - wie in den vergangenen Jahren - zu erwarten, dass die geplanten Sonntagsöffnungen aus religiösen und kulturellen Gründen ebenfalls kritisch betrachtet werden. Der Schutz der Sonntagsruhe hat hier einen hohen Stellenwert. Weitere Einwände wurden in der Vergangenheit jedoch nicht erhoben.

Von der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien erfolgte die Mitteilung, dass diese den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen zu den jeweiligen Veranstaltungen zustimmt. Diese hat sich - wie in den vergangenen Jahren - aus religiösen Gründen nicht negativ zu den geplanten Sonntagsöffnungen geäußert oder dahingehend Einwände erhoben.

Auch aus Sicht der Katholischen Kirchengemeinden im Pastoralen Raum Lünen gibt es keine Bedenken gegen die geplanten verkaufsoffenen Sonntage am 05.05.2024 in Lünen-Brambauer und am 01.12.2024 in der Lünen Innenstadt.

Die Verwaltung hat aus ihrer Sicht alles dafür getan, einen größtmöglichen Grad an Rechtssicherheit für die Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lünen herbeizuführen. Ein Restrisiko für den Fall einer Klage durch die Gewerkschaft ver.di oder einen sonstigen Klagebefugten bleibt - wie auch in den vergangenen Jahren - dennoch auch in diesem Jahr bestehen.

Die Verwaltung empfiehlt, die beantragten Verkaufsöffnungen durch die beigefügten Verordnungen zu beschließen.